

Draftable Comparison Export

This document is an exported comparison with limited functionality, generated by Draftable Desktop. To access full functionality, use Draftable's powerful comparison viewer in any of our products.

Left document: Sonderbedingungen2019.pdf

Right document: Sonderbedingungen_RMV_10.2022.pdf

What is this document?

This is a comparison of two documents. The two documents are interleaved such that the left document is displayed on even pages and the right document is displayed on odd pages.

Is there a specific way I should view this file?

This document is intended to be viewed in Two Page Continuous mode (or sometimes called 'Two Page Scrolling'). It should open in this mode by default when using Adobe Acrobat and most popular PDF readers.

If the document opens in a different view, you can often change this in the settings. In Adobe Acrobat, go to **View > Page Display > Two Page Scrolling**.

Why are there blank pages?

Blank pages are inserted to keep both documents as aligned as much as possible.

How do I read the changes?

Text deleted from the left document and, hence, not in right document is highlighted red. Text added to the right document and, hence, not in left document is highlighted green.

Tip for printing

When printing this document, we recommend printing double-sided and include this first page. This will result in the matching text being displayed on different pages and easily readable, much like a book.

For more information

Draftable offers powerful document comparison solutions for all use-cases. To view our products, please visit our website: draftable.com.

Sonderbedingungen für die Reise Mobil **V**ersicherungs-Service GmbH (RMV)

Stand: 01.07.2019

Für Versicherungsverträge von **Camping-Kfz** und **Wohnanhängern**, die über die RMV vermittelt werden, geltend ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der KRAVAG-ALLGEMEINE mit Stand vom 01.07.2019 die nachfolgend genannten Bedingungen:

I. **Kaskoversicherung**

1. **Neupreisentschädigung für Camping-Kfz**

In Erweiterung zu A.2.6.1.b AKB zahlen wir den Neupreis **des Camping-Kfz** nach A.2.6.1.h AKB, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt.

Voraussetzung ist, dass sich das Camping-Kfz bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Camping-Kfz wird abgezogen.

2. **Austausch der Schließanlage bei Einbruch-Diebstahl**

In Erweiterung zu A.2.6.1.d AKB zahlen wir bei Einbruch-Diebstahl die Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage.

3. **Fiktive Abrechnung von Hagelschäden an der Dachhaut**

Abweichend von A.2.6.2.a AKB zahlen wir bei einer Beschädigung der Dachhaut durch Hagel die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 202 EUR je Quadratmeter der beschädigten Dachfläche, wenn das Fahrzeug **nicht**, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird.

4. **Selbstbeteiligung bei Reparatur von Sturm- und Hagelschäden an der Dachhaut**

In Erweiterung zu A.2.6.9 AKB verzichten wir auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung bis zur maximalen Höhe von 150 EUR, wenn die **beschädigte Dachhaut repariert und die** Reparatur durch Einreichung der Original-Reparaturrechnung nachgewiesen wird.

5. **Verzicht auf Abzug „neu für alt“ bei Informations- und Unterhaltungssystemen**

Abweichend von A.2.6.1.b und A.2.6.2.c AKB verzichten wir bei Informations- und Unterhaltungssystemen auf einen Abzug „neu für alt“.

II. **Spezial Wohnmobil-Schutzbrief (Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief)**

1. **Erweiterbarer Geltungsbereich**

Über den Umfang des in A.3.4 AKB genannten örtlichen Geltungsbereichs des Schutzbriefs hinaus kann der Versicherungsschutz auf Anfrage für die Dauer von Urlaubsreisen auf die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres erweitert werden.

Hinweis: Dies gilt nicht für den Geltungsbereich der Auslandsschaden-Versicherung nach A.5.3 AKB.

2. **Erhöhte Übernahme von Abschleppkosten**

Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie das Abschleppen selbst, erstatten wir Ihnen abweichend von A.3.5.2 AKB die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 400 EUR je versichertes Fahrzeug.

Sonderbedingungen für die Reise Mobilversicherungs-Service GmbH (RMV)

Stand: 10.2022

Für Versicherungsverträge von **Camping-Kfz** und **Wohnanhängern**, die über die RMV vermittelt werden, geltend ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der KRAVAG-ALLGEMEINE mit Stand vom 10.2022 die nachfolgend genannten Bedingungen:

I. Kaskoversicherung

1. **Neupreisschädigung für Camping-Kfz und Wohnanhänger**

In Erweiterung zu A.2.6.1.b AKB zahlen wir den Neupreis nach A.2.6.1.h AKB, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Voraussetzung ist, dass sich das Camping-Kfz / der Wohnanhänger bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug oder Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von maximal 1.000 km vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Camping-Kfz/ Wohnanhängers wird abgezogen.

2. **Austausch der Schließanlage bei Einbruch-Diebstahl**

In Erweiterung zu A.2.6.1.g AKB zahlen wir bei Einbruch-Diebstahl die Kosten für den Austausch der gesamten Schließanlage.

3. **Fiktive Abrechnung von Hagelschäden an der Dachhaut**

Abweichend von A.2.6.2.a AKB zahlen wir bei einer Beschädigung der Dachhaut durch Hagel die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zu einer Entschädigungsgrenze von 202 EUR je Quadratmeter der beschädigten Dachfläche, wenn das Fahrzeug nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird.

4. **Selbstbeteiligung bei Reparatur von Sturm- und Hagelschäden**

In Erweiterung zu A.2.6.9 AKB verzichten wir auf den Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung bis zur maximalen Höhe von 150 EUR, wenn die Reparatur durch Einreichung der Original-Reparaturrechnung nachgewiesen wird.

5. **Verzicht auf Abzug „neu für alt“ bei Informations- und Unterhaltungssystemen**

Abweichend von A.2.6.2.c AKB verzichten wir bei Informations- und Unterhaltungssystemen auf einen Abzug „neu für alt“.

6. **Reifenplatzer**

Abweichend von A.2.3.2.a gilt auch als Unfall, wenn am Fahrzeug ein Reifen ohne Einwirkung von außen platzt und dadurch Karosserieteile beschädigt werden.

7. **Ruheversicherung für Wohnanhänger**

Abweichend von H.1.3 AKB gilt auch für Wohnanhänger beitragsfreier Versicherungsschutz im Rahmen der Ruheversicherung nach H.1.4 AKB. Die Ruheversicherung gilt abweichend von H.1.7 AKB 9 Monate.

- 3. Erhöhte Übernahme von Mietwagenkosten bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**
Abweichend von A.3.6.3 AKB erstatten wir die Kosten eines Mietwagens für höchstens sieben Tage und höchstens 100 EUR je Tag. Liegt der Schadenort im Ausland, erstatten wir die Kosten eines Mietwagens abweichend von A.3.8.1.c AKB bis zu 700 EUR für die gesamte Mietdauer.
- 4. Erhöhter Kostenersatz bei selbst veranlasster Fahrzeugabholung ab 50 km Entfernung**
Abweichend von A.3.7.3 AKB erhalten Sie als Kostenersatz 0,80 EUR je Kilometer, wenn Sie die Verbringung des versicherten Fahrzeugs vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz selbst veranlassen.
- 5. Erweiterte Reisedauer**
Abweichend von A.3.7.5 AKB ist eine Reise jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Monaten.
- 6. Handwerker-Service**
In Erweiterung der Schutzbrief-Leistungen benennen wir Ihnen bei Störungen z. B. der Elektrik, der Heizung oder der Wasserversorgung ein Handwerksunternehmen in der Nähe des Schadensortes, das Ihnen bei der Beseitigung der Störung behilflich sein kann. Die Kosten für die Störungsbeseitigung übernehmen wir jedoch nicht.

II. Spezial Camping-Kfz-Schutzbrief (Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief)

1. Erweiterbarer Geltungsbereich

Über den Umfang des in A.3.4 AKB genannten örtlichen Geltungsbereichs des Schutzbriefs hinaus kann der Versicherungsschutz auf Anfrage für die Dauer von Urlaubsreisen auf die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres erweitert werden.

Hinweis: Dies gilt nicht für den Geltungsbereich der Auslandsschaden-Versicherung nach A.5.3 AKB.

2. Erhöhte Übernahme von Abschleppkosten

Kann das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Organisieren Sie das Abschleppen selbst, erstatten wir Ihnen abweichend von A.3.5.2 AKB die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 400 EUR je versichertes Fahrzeug.

3. Erhöhte Übernahme von Mietwagenkosten bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km

Entfernung Abweichend von A.3.6.3 AKB erstatten wir die Kosten eines Mietwagens für höchstens sieben Tage und höchstens 100 EUR je Tag. Liegt der Schadenort im Ausland, erstatten wir die Kosten eines Mietwagens abweichend von A.3.8.1.c AKB bis zu 700 EUR für die gesamte Mietdauer.

4. Erhöhter Kostenersatz bei selbst veranlasster Fahrzeugabholung ab 50 km Entfernung

Abweichend von A.3.7.3 AKB erhalten Sie als Kostenersatz 0,80 EUR je Kilometer, wenn Sie die Verbringung des versicherten Fahrzeugs vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz selbst **V**eranlassen.

5. Erweiterte Reisedauer

Abweichend von A.3.7.5 AKB ist eine Reise jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Monaten.

6. Handwerker-Service

In Erweiterung der Schutzbrief-Leistungen benennen wir Ihnen bei Störungen z. B. der Elektrik, der Heizung oder der Wasserversorgung ein Handwerksunternehmen in der Nähe des Schadensortes, das Ihnen bei der Beseitigung der Störung behilflich sein kann. Die Kosten für die Störungsbeseitigung übernehmen wir jedoch nicht.

Besondere Leistungen der RMV

1. **Neuwertentschädigung bei Reisemobilen (gilt nicht für Wohnwagen)**
innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung bei einem Totalschaden oder bei Entwendung.
2. **Rabatt für GFK- und Anti-Hagel-Schutzdach und Kastenwagen**
Für Wohnmobile/Wohnwagen, die mit einem GFK-Dach (Glasfaser-Kunststoff-Dach) ausgerüstet sind, oder für Kastenwagen wird ein Rabatt von 20% zum Kaskobeitrag gewährt.
3. **Abrechnung nach Gutachten (Hagel, Sturm, usw.)**
Bei Abrechnung nach Gutachten werden nur die vereinbarte Selbstbeteiligung und die Mehrwertsteuer abgezogen.
Ergänzend zu A.2.6.9 AKB zahlt der Versicherer bei einer Beschädigung oder Zerstörung der Dachhaut von Campingfahrzeugen im Fall der Nichtreparatur (Abrechnung auf Gutachterbasis) die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung bis zu einer Obergrenze von 202 EUR pro Quadratmeter. Bei Reparatur des Daches entfällt die Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR.
4. **Glasschäden**
Keine Entschädigungsobergrenze bei Glasschäden.
Bei Austausch der Scheibe wird die vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen, bei Scheibenreparatur (mit Harzsystem) entfällt die Selbstbeteiligung. Vor der Reparatur muss der Schaden telefonisch gemeldet werden.
5. **Abzüge „neu für alt“**
Unabhängig vom Fahrzeugalter verzichtet die KRAVAG in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf Abzüge „neu für alt“ von den Kosten für Ersatzteile, Batterie und Lackierung.
6. **Mitversicherte Zubehörteile**
Wenn bei der Neuwertangabe alle fest mit dem Fahrzeug verbundenen Zubehörteile berücksichtigt werden, so sind diese mitversichert. Die Zubehörteile müssen uns allerdings bekannt sein.
7. **Sonderregelung für Wohnmobilversicherungen**
 - a. **Sonder-Ersteinstufung in SF 8 für Versicherungsnehmer ab 25 Jahren**
Ist der Versicherungsnehmer mindestens 25 Jahre alt und versichert erstmals ein Wohnmobil ohne Vorvertrag, beginnt der Vertrag in SF 8. Das Wohnmobil muss auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder Lebenspartner oder Familienangehörige ersten Grades zugelassen sein.
 - b. **Sonder-Ersteinstufung in SF 2 für Versicherungsnehmer unter 25 Jahren**
Ist der Versicherungsnehmer unter 25 Jahre alt und versichert erstmals ein Wohnmobil ohne Vorvertrag, beginnt der Vertrag in SF 2. Das Wohnmobil muss auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder Lebenspartner oder Familienangehörige ersten Grades zugelassen sein.
 - c. **Sondereinstufung beim vorherigen Versicherer**
Wir übernehmen Ihre Sondereinstufung bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.
8. **Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit**
Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem berechtigten Fahrer (ausgenommen bei Diebstahl und Alkohol/sonstige Rauschmittel; in diesem Fall wird die Entschädigung abhängig vom Verschulden gekürzt)
9. **Fährnis auf europäischen Gewässern**
Schäden beim Transport auf einer Fähre sind in der Vollkaskoversicherung eingeschlossen, wenn das Schiff in Seenot gerät; zum Beispiel wenn die Fähre untergeht, das Fahrzeug über Bord gespült wird oder auf Anordnung des Kapitäns geopfert werden muss.
10. **Tierbiss**
Durch Tierbiss (ausgenommen Haus- und Nutztiere) verursachte Schäden und Folgeschäden ersetzt die KRAVAG bis 4.000 EUR durch die Kaskoversicherung.

Besondere Leistungen der RMV

1. **Neupreisschädigung für Camping-Kfz und Wohnanhänger**
Innerhalb der ersten 24 Monate nach Erstzulassung bei einem Totalschaden oder bei Entwendung.
2. **Rabatt für GFK- und Anti-Hagel-Schutzdach und Kastenwagen**
Für Camping-Kfz/Wohnanhänger, die mit einem GFK-Dach (Glasfaser-Kunststoff-Dach) ausgerüstet sind, oder für Kastenwagen wird ein Rabatt von 20% zum Kaskobeitrag gewährt.
3. **Rabatt für THITRONIK® Alarmanlage**
Für Reisemobile, die mit einer THITRONIK® Alarmanlage ausgerüstet sind, wird ein Rabatt von 5% auf den Kaskobeitrag gewährt.
4. **Abrechnung nach Gutachten bei Hagelschäden**
Bei Abrechnung nach Gutachten werden nur die vereinbarte Selbstbeteiligung und die Mehrwertsteuer abgezogen.
Ergänzend zu A.2.6.9 AKB zahlt der Versicherer bei einer Beschädigung oder Zerstörung der Dachhaut von Campingfahrzeugen im Fall der Nichtreparatur (Abrechnung auf Gutachterbasis) die erforderlichen Kosten für die Wiederherstellung bis zu einer Obergrenze von 202 EUR pro Quadratmeter.
5. **Wegfall Selbstbeteiligung**
Bei Reparatur von Sturm- und Hagelschäden entfällt die Selbstbeteiligung bis zur maximalen Höhe von 150 EUR.
6. **Glasschäden**
Keine Entschädigungsobergrenze bei Glasschäden.
Bei Austausch der Scheibe wird die vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen, bei Scheibenreparatur (mit Harzsystem) entfällt die Selbstbeteiligung. Vor der Reparatur muss der Schaden telefonisch gemeldet werden.
7. **Abzüge „neu für alt“**
Unabhängig vom Fahrzeugalter verzichtet die KRAVAG in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf Abzüge „neu für alt“ von den Kosten für Ersatzteile, Batterie und Lackierung.
8. **Mitversicherte Zubehörteile**
Wenn bei der Neuwertangabe alle fest mit dem Fahrzeug verbundenen Zubehörteile berücksichtigt werden, so sind diese mitversichert. Die Zubehörteile müssen uns allerdings bekannt sein.
9. **Sonderregelung für Camping-Kfz-Versicherungen**
 - a. **Sonder-Ersteinstufung in SF 8 für Versicherungsnehmer ab 25 Jahren**
Ist der Versicherungsnehmer mindestens 25 Jahre alt und versichert erstmals ein Camping-Kfz ohne Vorvertrag, beginnt der Vertrag in SF 8. Das Camping-Kfz muss auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder Lebenspartner oder Familienangehörige ersten Grades zugelassen sein.
 - b. **Sonder-Ersteinstufung in SF 2 für Versicherungsnehmer unter 25 Jahren**
Ist der Versicherungsnehmer unter 25 Jahre alt und versichert erstmals ein Camping-Kfz ohne Vorvertrag, beginnt der Vertrag in SF 2. Das Camping-Kfz muss auf den Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder Lebenspartner oder Familienangehörige ersten Grades zugelassen sein.
 - c. **Sondereinstufung beim vorherigen Versicherer**
Wir übernehmen Ihre Sondereinstufung bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

11. Örtlicher Geltungsbereich

Das Fahrzeug ist im gesamten europäischen Raum versichert.

Auf die Bereiche Marokko, Tunesien und den asiatischen Teil der Türkei kann der Versicherungsschutz beitragsfrei für die Dauer von Urlaubsreisen erweitert werden.

Der Haftpflichtschutz wird beitragsfrei auf das gesamte Land Russland erweitert. Der Kaskoschutz besteht gemäß Ihrem Versicherungsschein im europäischen Teil von Russland ebenfalls beitragsfrei. Für den vorgenannten Zeitraum von Reisen im asiatischen Teil Russlands wird für den Kaskoschutz ein Mehrbeitrag erhoben.

12. Mallorca-Police

Es besteht eine Zusatz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder (Mietfahrzeuge) Fahrzeuge im Ausland für den Versicherungsnehmer und Ehe oder Lebenspartner, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

(Gilt nicht bei Wohnwagen)

13. Keine Rückstufung bei Unterbrechung

Unterbrechen Sie Ihr Vertragsverhältnis, bleibt Ihr Fahrzeug in derselben Schadenfreiheitsklasse.

(Gilt nicht für Wohnwagen)

14. Tageweise Abrechnung

Bei kurzer Vertragsdauer brauchen Sie nur für die Tage Beiträge zu zahlen, an denen Ihre Fahrzeuge bei uns versichert waren; ein vielfach üblicher Zuschlag entfällt bei uns.

(Gilt nicht bei Wohnwagen)

15. Saisonkennzeichen

Bei Saisonkennzeichen wird nur der anteilige Beitrag für die Saison berechnet (z.B. Saison 04-10 = 7 Monate = 7/12 des Jahresbeitrages). Zuschläge werden nicht erhoben.

(Gilt nicht bei Wohnwagen, kein Saisonkennzeichen möglich)

16. Rabattangleichung

Wir nehmen eine Rabattangleichung in der Vollkasko vor, falls die Vorversicherung ohne Vollkasko bestanden hat.

(Gilt nicht bei Wohnwagen)

17. Kurzzeitkennzeichen

Wir berechnen insgesamt 80 EUR für ein Kurzzeitkennzeichen mit Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko-Deckung. Bei Schadenfreiheit wird dieser Betrag erstattet, wenn das Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten endgültig zugelassen und bei der KRAVAG versichert wird.

10. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit gegenüber dem Versicherungsnehmer und dem berechtigten Fahrer (ausgenommen bei Diebstahl und Alkohol/sonstige Rauschmittel; in diesem Fall wird die Entschädigung abhängig vom Verschulden gekürzt)

11. Fährisiko auf europäischen Gewässern

Schäden beim Transport auf einer Fähre sind in der Vollkaskoversicherung eingeschlossen, wenn das Schiff in Seenot gerät; zum Beispiel wenn die Fähre untergeht, das Fahrzeug über Bord gespült wird oder auf Anordnung des Kapitäns geopfert werden muss.

12. Tierbiss

Versichert sind unmittelbar durch einen Tierbiss verursachte Schäden (ausgenommen Haus- und Nutztiere). Folgeschäden sind bis zu einer Entschädigungsobergrenze von 4.000 EUR versichert.

13. Örtlicher Geltungsbereich

Das Fahrzeug ist im gesamten europäischen Raum versichert.

Auf die Bereiche Marokko, Tunesien und den asiatischen Teil der Türkei kann der Versicherungsschutz beitragsfrei für die Dauer von Urlaubsreisen erweitert werden.

Der Haftpflichtschutz wird beitragsfrei auf das gesamte Land Russland erweitert. Der Kaskoschutz besteht gemäß Ihrem Versicherungsschein im europäischen Teil von Russland ebenfalls beitragsfrei. Für den vorgenannten Zeitraum von Reisen im asiatischen Teil Russlands wird für den Kaskoschutz ein Mehrbeitrag erhoben.

14. Mallorca-Police

Es besteht eine Zusatz-Haftpflichtversicherung beim Führen fremder (Mietfahrzeuge) Fahrzeuge im Ausland für den Versicherungsnehmer und Ehe oder Lebenspartner, soweit nicht aus einer für das fremde Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.
(Gilt nicht bei Wohnanhänger)

15. Keine Rückstufung bei Unterbrechung

Unterbrechen Sie Ihr Vertragsverhältnis, bleibt Ihr Fahrzeug in derselben Schadenfreiheitskasse.
(Gilt nicht für Wohnanhänger)

16. Tageweise Abrechnung

Bei kurzer Vertragsdauer brauchen Sie nur für die Tage Beiträge zu zahlen, an denen Ihre Fahrzeuge bei uns versichert waren; ein vielfach üblicher Zuschlag entfällt bei uns.

17. Saisonkennzeichen

Bei Saisonkennzeichen wird nur der anteilige Beitrag für die Saison berechnet (z.B. Saison 04-10 Monate = 7/12 des Jahresbeitrages). Zuschläge werden nicht erhoben.
(Gilt nicht bei Wohnanhänger, kein Saisonkennzeichen möglich)

18. Rabattangleichung

Wir nehmen eine Rabattangleichung in der Vollkasko vor, falls die Vorversicherung ohne Vollkasko bestanden hat.
(Gilt nicht bei Wohnanhänger)

19. Kurzzeitkennzeichen

Wir berechnen insgesamt 80 EUR für ein Kurzzeitkennzeichen mit Kfz-Haftpflicht- und Vollkasko-Deckung. Bei Schadenfreiheit wird dieser Beitrag erstattet, wenn das Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten endgültig zugelassen und bei der KRAVAG versichert wird.

20. Reifenplatzer

Fahrzeugbeschädigungen durch Reifenteile ohne Einwirkung von außen.

21. Bestandswirksame Leistungsverbesserung

Sofern in Folgejahren in Neugeschäftstarifen der KRAVAG-ALLGEMEINE Leistungsverbesserungen eingeführt werden, gelten diese automatisch auch für diesen Vertrag und die dazu bestehenden Einzelversicherungsverträge.

22. Ruheversicherung für Wohnanhänger

Beitragsfreier Versicherungsschutz im Rahmen der Ruheversicherung für 9 Monate

23. Kaskoversicherung für Reisemobile bis 35 Jahre

Der Versicherungsschutz für eine Kaskoversicherung ist bis zu einem Fahrzeugalter von 35 Jahren möglich.